

## Institut für Rechtspsychologie

im Fachbereich Human- und Gesundheitswissenschaften



✉ Irp Universität Bremen · Fachbereich 11 · Grazer Str. 2 · 28359 Bremen

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
- Innen und Rechtsausschuss -  
z. Hd. des Herrn Vorsitzenden  
Thomas Rother, MdL  
Postfach 7121

24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/3435

Institut für Rechtspsychologie

Prof. Dr. Dietmar Heubrock

Fachbereich 11  
Human- und Gesundheitswissenschaften

Grazer Str. 2  
28359 Bremen

Telefon (0421) 218 - 68790  
Fax (0421) 218 - 68799  
eMail heubrock@uni-bremen.de  
www.rechtspsychologie.uni-bremen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Datum:

L 215

13.01.12

**Beratung des Antrages „Bessere Kontrolle der Schusswaffen in Schleswig-Holstein“ der Fraktion des SSW und die dazugehörigen Änderungsanträge „Privaten Waffenbesitz reduzieren“ der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und „Risiken bei privatem Waffenbesitz minimieren“ der Fraktion DIE LINKE.**

## Stellungnahme

### 1. Vorbemerkung

Der unterzeichnende Sachverständige bedankt sich ausdrücklich für die Gelegenheit, zu dem o.g. Antrag und den dazugehörigen Änderungsanträgen Stellung nehmen zu dürfen. Der Unterzeichnende war bereits 2008 als Sachverständiger zu den Beratungen zur damaligen Waffenrechts-Novelle in den Innenausschuss des Deutschen Bundestages geladen worden und hat 2009 ebenfalls zu rechtspsychologischen Aspekten des Waffenrechts vor dem Sonderausschuss „Konsequenzen aus dem Amoklauf in Winnenden und Wendlingen: Jugendgefährdung und Jugendgewalt“ des Landtages von Baden-Württemberg ausgesagt. Die hiesige Stellungnahme bezieht sich wiederum auf Aspekte der Kriminalprävention und der Kriminopsychologie, da der unterzeichnende Sachverständige hierzu geforscht und publiziert hat und über die notwendige Expertise verfügt.

## 2. Kriminalpräventive Aspekte von legalen und illegalen Schusswaffen

Grundlegende Probleme bei der Beurteilung der von den verschiedenen Waffenarten ausgehenden Gefahr für die innere Sicherheit ergeben sich zunächst vor allem daraus, dass bis heute belastbare Angaben über die tatsächlich in Privatbesitz befindlichen Waffen nicht vorhanden sind. Dem entsprechend liegen verschiedene Schätzwerte vor, die in Tabelle 1 zusammengefasst sind (vgl. hierzu auch Dobat, Heubrock & Stöter, 2006).

**Tabelle 1: Anzahl der Schusswaffen in Deutschland (Quelle: Dobat, Heubrock & Stöter, 2006, S. 725).**

Autor	legal	illegal	erlaubnisfrei	Quelle
Niederbacher (2004)	10 Mio.	20 Mio.	15 Mio	Schätzungen des BMI
Brenneke (2005)	7,2 Mio.	-/-	-/-	Bundestagsdrucksache 14/7758
BMI (2001)	7,2 Mio.	-/-	-/.	BMI-Arbeitsgruppe (2001)
Forum Waffenrecht (2006)	10 Mio.	20 Mio.	15 Mio.	PKS & Schätzungen der GDP

Nach früheren Aussagen des Referats IS 7 des Bundesministeriums des Innern (BMI)<sup>1</sup> werden [...] „die Daten zu Legalwaffen und

<sup>1</sup> IS = Innere Sicherheit ; Referat 7= zuständig für: Waffen- und Sprengstoffrecht; besonderes Sicherheitsrecht

[http://www.bmi.bund.de/Internet/Content/Ministerium/Organigramm\\_Neu/Referate/abteilung\\_is.html](http://www.bmi.bund.de/Internet/Content/Ministerium/Organigramm_Neu/Referate/abteilung_is.html)

eingetragenen Waffenbesitzern [...] bei ca. 560 Regionalbehörden erfasst. Waffen von Auslandsdeutschen werden vom Bundesverwaltungsamt registriert“ (S. Schulz, persönliche Mitteilung, 27.7.06). Forderungen zur Schaffung eines zentralen nationalen Waffenregisters unter Leitung des Bundeskriminalamtes bestehen schon länger, wie auch im „Protokoll zur Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages 2002“<sup>2</sup> von Seiten der Gewerkschaft der Polizei (GdP) vermerkt wird (Protokoll Nr. 92, S.47). Das Erstellen eines Nationalen Waffenregisters (NWR) ist unlängst durch einen Beschluss der Bundesregierung vom Dezember 2011 verankert worden; an der bundesweiten Umsetzung wird derzeit mit Hochdruck gearbeitet, so dass bis Ende 2012 mit der endgültigen Umsetzung gerechnet wird (siehe Kasten 1).

---

**Kasten 1: Beschluss der Bundesregierung zur Schaffung eines bundesweiten zentralen Waffenregisters (Quelle: Süddeutsche Zeitung online, 07.12.2011).**

---

**Regierung beschließt zentrales Waffenregister**

Zehn Millionen legale Waffen soll es in Deutschland geben - sie sollen jetzt in einer bundesweiten Waffendatei erfasst werden. Die Bundesregierung reagiert mit dem Gesetzentwurf auch auf Forderungen, die nach dem Amoklauf von Winnenden laut geworden waren.

Knapp drei Jahre nach dem Amoklauf von Winnenden hat die Bundesregierung ein bundesweites Waffenregister beschlossen. Das Kabinett gab am Mittwoch grünes Licht für einen entsprechenden Gesetzentwurf von Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich (CSU). "Wenngleich ein deutschlandweites Waffenregister per se keine Amoktaten verhindern kann, ist umso entscheidender, dass wir gemeinsam die Möglichkeiten des Staates ausschöpfen", sagte Friedrich.

---

<sup>2</sup> 92. Sitzung vom 20. März 2002/Protokoll Nr. 92

Zehn Millionen legale Waffen gibt es in Deutschland - sie sollen jetzt in einem zentralen Register erfasst werden. (© dpa)

Bislang sind Daten über genehmigungspflichtige Waffen bei fast 600 einzelnen Behörden gespeichert, die aber nicht miteinander vernetzt sind. Schätzungen zufolge gibt es in Deutschland etwa zehn Millionen legale Waffen, hinzu kommen illegale Waffen. Nach dem Amoklauf in Winnenden, bei dem im März 2009 ein 17-Jähriger mit einer Kurzwaffe 15 Menschen und sich selbst erschoss, hatte es Forderungen nach einer zentralen Waffendatei gegeben.

Mit dem Register, das bis Ende 2012 eingeführt werden soll, sollen Angaben zu erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Ausnahmen, Anordnungen, Sicherstellungen oder Verbote künftig Personen zugeordnet werden können. Mit der Schaffung des Registers kommt die Regierung einer EU-Richtlinie nach, wonach diese Daten zentral verfügbar gemacht werden sollen.

(dpa/dapd/AFP)

Angesichts des Befundes, dass gegenwärtig einzelne Behörden bereits für ihren Wirkungskreis keine exakten Zahlen über die Anzahl der Legalwaffen und deren Verteilung auf verschiedene Legalwaffenbesitzer nennen können, wundert es nicht, dass die geschätzten Zahlen für Deutschland stark differieren (siehe Tab. 2).

**Tabelle 2: Anzahl der Legalwaffenbesitzer in Deutschland (Quelle: Dobat, Heubrock & Stöter, 2006, S. 725).**

Autor	Gesamt	Schützen	Jäger	Sammler	Sonstige (z.B. Erben, etc.)
Niederbacher (2004)	3,6 Mio.	2 Mio.	400 000	300 000	900 000
Brenneke (2005)	2,3 Mio.	600 000	350 000	-/-	> 1 Mio.
Bundesinnenministerium (2001)	2,3 Mio.	?	?	?	?
Deutscher Schützenbund (2005)	-/-	1 495 676	-/-	-/-	-/-
Deutscher Jagdschutz-Verband e.V. (2004/05)	-/-	-/-	341 903	-/-	-/-

Noch wesentlich schwerer zu beurteilen ist die Frage nach der tatsächlichen Dimension des Missbrauchs legaler Schusswaffen. Als maßgebliche Datensammlungen für diese weiter gehende Betrachtung ist neben dem (öffentlicht nicht zugänglichen) „Jahresbericht zur Waffen- und Sprengstoffkriminalität“ auch die jährliche „Polizeiliche Kriminalstatistik“ (PKS) verfügbar. Dabei ist zu beachten, dass lediglich die erstgenannte Datensammelung aufschlüsselt, ob eine zur Begehung einer Straftat verwendete Waffe aus legalen Besitzverhältnissen stammt, illegal oder erlaubnisfrei ist. Der PKS wiederum lassen sich die gesamten Taten entnehmen, bei denen eine Schusswaffe genutzt wurde, sei es, dass mit ihr nur gedroht oder aber auch geschossen wurde.

Vereinfacht dargestellt wird in ca. doppelt so vielen Fällen mit einer Schusswaffe, ohne hierbei den Typ zu spezifizieren, gedroht als geschossen.<sup>3</sup> Des Weiteren ist zu erwähnen, dass in Relation zur Gesamtmenge erfasster Straftaten diejenigen, bei denen eine Schusswaffe involviert war, nur einen Anteil von 0,31% ausmacht. Dies entspricht 19 419 Fällen von insgesamt 6.264 723 Straftaten für das Jahr 2000 (vgl. PKS, 2000). Seither hat sich in der PKS ein recht stabiler rückläufiger Trend abgebildet, der sich auch in der letzten verfügbaren PKS für das Jahr 2010 widerspiegelt (siehe Kasten 2).

### **Kasten 2: Auszug aus der PKS 2010, S. 9**

---

Der seit 2003 rückläufige Trend bei der **Verwendung von Schusswaffen** hat sich nach gegenläufiger Entwicklung 2009 im Jahr 2010 wieder fortgesetzt. Während im Jahr 2009 in 7.142 Fällen mit einer Schusswaffe gedroht wurde, waren es im Jahr 2010 nur noch 6.623 Fälle, was einem Rückgang von 7,3 Prozent entspricht. In 5.553 Fällen wurde mit der Waffe geschossen (2009: in 5.913 Fällen). Bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung nahm die Zahl der Fälle, in denen geschossen wurde, gegenüber dem Vorjahr um 15,2 Prozent auf 931 Fälle ab, bei Raubüberfällen hingegen um 6,7 Prozent auf 160 Fälle zu. Die Zahl der Raubüberfälle, bei denen mit einer Schusswaffe gedroht wurde, nahm gegenüber dem Vorjahr um 2,7 Prozent auf 3.773 Fälle ab.

---

Dieser skizzierte Trend ist von den Fallzahlen her seit Mitte der 90-er Jahre rückläufig. In dieser Zeit gab es teilweise mehr als 21.000 Fälle, in denen eine Schusswaffe verwendet wurde, bei einer Gesamtmenge an Straftaten von bis zu 6.668.717 Fällen (vgl. PKS-Zeitreihen 1987 bis 2005). Bezuglich des Rückgangs seit dem Jahr 2003 wird seitens

---

<sup>3</sup> Für 2005 und in Klammern 2009 und 2010: Es gab 9.117 (7142 / 6623) Fälle, in denen gedroht wurde, und 5.039 (5913 / 5553) Fälle, in denen geschossen wurde.

des BMI bereits seit längerem ein indirekter Zusammenhang mit der verschärften Waffengesetzgebung vermutet: „Die Entwicklung der Fälle, bei denen gedroht oder geschossen wurde, ist im Zusammenhang mit der Entwicklung der Fallzahlen bei den Verstößen gegen das Waffengesetz und gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz (+ 24,3 Prozent) zu sehen. Aufgrund der verschärften waffenrechtlichen Bestimmungen und der damit verbundenen erhöhten Kontrolltätigkeit der Polizei ist die Zahl der Sicherstellungen von Schusswaffen gestiegen“ (PKS 2005, S. 7). Im nachhinein scheint sich diese Annahme auch durch die zuletzt veröffentlichten Daten aus der PKS für das Jahr 2010 bestätigt zu haben; im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der Verstöße gegen das Waffengesetz um 1201 Fälle, das sind 3,1%, zurückgegangen (PKS 2010, S. 5).

Dem „Jahresbericht zur Waffen- und Sprengstoffkriminalität“ ist unter Anderem folgende Tabelle zu entnehmen, welche diejenigen Straftaten darstellt, bei denen Legalwaffen Verwendung fanden:

**Tabelle 3: Anteil mit Legalwaffen begangener Straftaten in Fällen und Prozentwerten (Quelle: Dobat, Heubrock & Stöter, 2006, S. 726)**

Deliktgruppe	1999	2002
§§ 211, 251 StGB, Mord/Raubmord	3 von 56 (5,36%)	5 von 59 (8,46%)
§ 112 StGB, Totschlag	13 von 105 (12,27%)	7 von 82 (8,54%)
§§ 224, 226 StGB, Gefährl./Schwere Körperverletzung	11 von 354 (3,11%)	3 von 287 (1,05%)
§ 241 StGB, Bedrohung	37 von 625 (5,92%)	21 von 738 (2,85%)
§§ 249, 250 StGB, Raub/Schwerer Raub	1 von 234 (0,43%)	0 von 177 (0%)

Dem letzten hier zur Verfügung stehenden „Jahresbericht zur Waffen- und Sprengstoffkriminalität“ sind auch weitere bedeutsame Zahlen zu entnehmen, denen aus kriminalpräventiver Sicht eine besonders große Bedeutung zukommt: So bildeten die *erlaubnisfreien Gas-, Schreckschuss- und Luftdruckwaffen* mit einem Anteil von 52,4% den *Hauptanteil* der sichergestellten Tatwaffen. Der Anteil *erlaubnispflichtiger legaler Schusswaffen* betrug 2,6%. Im Jahr 2002 wurden bei 1.538 Fällen 1.742 Schusswaffen sichergestellt. Betrachtet man die Besitzverhältnisse der Tatwaffen, so stellt man fest, dass 738 Waffen (42,2%) ohne erforderliche waffenrechtliche Erlaubnis besessen wurden, 912 (52,4%) Waffen erlaubnisfrei waren, und bei 46 Waffen (2,6%) die Besitzverhältnisse nicht geklärt werden konnten. Der Anteil *erlaubnispflichtiger Waffen aus Legalbesitz* lag bei 2,6% (46 Waffen). Die Zahlen bezüglich der Menge der bei Straftaten verwendeten Legalschusswaffen decken sich weitestgehend mit denen, die vom Referat IS 7 des BMI dem Institut für Rechtspsychologie der Universität Bremen zur Verfügung gestellt wurden (S. Schulz, persönliche Mitteilung, 27.7.06). Diese Zahlen beziehen sich auf das Jahr 2005 und betreffen 1 719 sichergestellte Schusswaffen; bei diesen handelt es sich in 62,7% der Fälle (1 078 Waffen) um erlaubnisfreie Schusswaffen, bei 34,8 % (599) um illegal besessene Schusswaffen und bei 2,5 % (42) um *legal besessene* Schusswaffen. Hier ist es besonders unter Berücksichtigung der Zahlen für die erlaubnisfrei geführten Waffen wichtig, die Änderungen der Novellierung von 2003 zu berücksichtigen, denn für die auffallend häufig genannten Schreck- und Gassschusswaffen ist im Waffengesetz mit der Einführung des so genannte „Kleinen Waffenscheins“ (KWS) eine Änderung der Besitzerlaubnis verankert worden. Diese gewissermaßen erlaubnisfreien Schusswaffen - sieht man von dem lediglich das „Führen“ einer solchen Waffe legitimierenden „Kleinen

Waffenschein“ ab - machen den Großteil aller Straftaten aus, in denen Schusswaffen verwendet wurden. 183 von 354 Fälle aus der hier beispielhaft ausgewählten Deliktgruppe „gefährliche und schwere Körperverletzung“ gehen auf diese Art von Waffen zurück (vgl. Jahresbericht zur Waffen- und Sprengstoffkriminalität, 1999).

Um die Bedeutung der legalen, erlaubnispflichtigen Schusswaffen bei Straftaten zu klären, ist das „Protokoll zur Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages 2002“ von großer Bedeutung. Dieses Dokument ist von besonderem Gewicht, da hier sowohl konkrete Zahlen zu Straftaten, welche mit Legalwaffen durchgeführt wurden, als auch Stellungnahmen und Einschätzungen sachkundiger Sachverständiger zu finden sind. Wichtige Zahlen sind unter anderem die vom BKA genannten und auch zum Teil in der PKS zu findenden Prozentwerte. Bei legalen Schusswaffen als Tatmittel bei einer Straftat ist festzuhalten: „Der Prozentwert lag in den letzten Jahren konstant bei etwa 4%, im Jahre 2000 sogar bei nur 3,4% aller sichergestellten Schusswaffen“ (Protokoll Nr. 92, Abschnitt V, S. 86); seither ist der Anteil sogar auf 2,5% bzw. 2,6% gesunken (siehe oben). Ein differenzierteres Bild zeigte sich bei den Delikten Mord und Raubmord: 2002 lag der Anteil der genutzten erlaubnispflichtigen Legalwaffen bei 8,54% und für Totschlag bei 8,46%. Unter diesem Gesichtspunkt verschieben sich die bereits genannten 4% Anteil an den Gesamtstraftaten und verlangen einen deutlicheren Blick auf diese Taten, welche in öffentlichen Diskussionen auch diejenigen sind, die eine emotionalisierte Debatte anstoßen. Es handelt sich hierbei nach Angaben des BKA zu einem großen Anteil um Taten aus dem psychosozialen Nahraum (vgl. Protokoll Nr. 92, Abschnitt V, S. 87). Hervorzuheben ist, dass bei Raub, Nötigung und räuberischer Erpressung etc. Legalwaffen *gar nicht* verwendet wurden.

Des Weiteren sagte der Vertreter des Bundes Deutscher Kriminalbeamter, Holger Bernsee, vor dem Innenausschuss des Bundestages aus, dass es nicht die Verwahrung und der Umgang mit legal erworbenen Schusswaffen sei, die kriminalpolitisch relevant sind (Bernsee, 2002, S. 21)<sup>4</sup>. Dieser Aussage schließt sich auch Wolfgang Dicke von der GdP an: „Der private Waffenbesitz ist aus polizeilicher Sicht, das haben wir schon öfter gehört, überhaupt nicht das Problem“ (Dicke, 2002, S. 33). Und auch von Seiten der Rechtsmedizin wird der legale Waffenbesitz nicht als ein wesentliches Problem gesehen: „Jäger, Waffensammler oder Sportschützen sind nicht unsere Klientel, sie treten nicht als Täter oder Töter auf“ (Rothschild, 2002, S. 14). Diese Einschätzung kann durch Ergebnisse eigener empirischer Untersuchungen gestützt werden, in denen eine Legalwaffenbesitzer-Stichprobe (Jäger) mit einer Stichprobe ohne Legalwaffenbesitz in Bezug auf eine Vielzahl von relevanten Persönlichkeitsdimensionen (u.a. Depressivität, Lebenszufriedenheit, Aggressivität, Gewissenhaftigkeit, Werteausrichtung) verglichen wurde (vgl. Dobat, Heubrock & Prinz, 2006b, c). Hierbei zeigte sich, dass die Stichprobe der Legalwaffenbesitzer in psychopathologischer Hinsicht überhaupt nicht auffällig war und in den meisten Persönlichkeitsdimensionen sogar bessere Werte erzielte als die Vergleichsstichprobe (siehe hierzu Abb. 1 und Abb. 2).

---

<sup>4</sup> „Protokoll zur Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages 2002“, Nr. 92; 20. März 2002

**Abbildung 1: Psychopathologie und Persönlichkeitsdimensionen bei Jägern und Nicht-Jägern (Quelle: Dobat, Heubrock & Prinz, 2006b, c).**

	Ausprägung bei „Nicht-Jägern“					
	niedrigere Ausprägung			höhere Ausprägung		
	stark	mittel	gering	gering	mittel	stark
Neurotizismus	✗	○	○	○	○	○
Extraversion	○	○	✗	○	○	○
Offenheit	○	○	✗	○	○	○
Verträglichkeit	○	○	✗	○	○	○
Gewissenhaftigkeit	○	○	○	○	○	✗
Selbstbild	○	○	○	○	○	✗
Traditionelle Werte	○	○	○	○	○	✗
Universelle Werte	○	○	○	✗	○	○
Gerechtigkeitsempfinden	○	○	○	✗	○	○

**Abbildung 2: Verschiedene Aggressivitätsfaktoren bei Jägern und Nicht-Jägern (Quelle: Dobat, Heubrock & Prinz, 2006b, c).**

	Ausprägung bei „Nicht-Jägern“					
	niedrigere Ausprägung			höhere Ausprägung		
	stark	mittel	gering	gering	mittel	stark
Spontane Aggression	○	○	✗	○	○	○
Reaktive Aggression	○	○	✗	○	○	○
Erregbarkeit	○	✗	○	○	○	○
Selbstaggression	✗	○	○	○	○	○
Aggressionshemmung	○	○	○	✗	○	○
Summenscore Aggression	○	○	○	✗	○	○

Zusammengefasst stellen unter kriminalpräventiven und rechtspsychologischen Gesichtspunkten Legalwaffenbesitzer keine bedeutende Gefahr für die innere Sicherheit dar.

Ein Problem sehen Rechtsmediziner und Waffensachverständige aber in Bezug auf die „erlaubnisfreien“ Schusswaffen wie Reizstoff-, Schreckschuss- und Signalwaffen (vgl. Kruger, 2006). So besteht bei diesen Waffen die Möglichkeit, anderen Menschen schwere bis tödliche Verletzungen zuzuführen. In Anbetracht der oben dargelegten Zahlen zur Häufigkeit der Verwendung solcher Waffen bei Straftaten (zwischen 52,4% und 62,7% aller Fälle) und auch der Aussagen von Sachverständigen des BKA und der GdP, ist auf den Umgang mit solchen Schusswaffen besonders zu achten.

So zeigt gerade die PKS für das Berichtsjahr 2004 einen deutlichen Anstieg von Verstößen gegen das Waffengesetz, der von Seiten des BKA explizit mit den verschärften Bedingungen der Novelle von 2003 und einer dadurch verstärkten polizeilichen Kontrolltätigkeit erklärt wird. Die Zahlen verdeutlichen, dass gerade bei Jugendlichen, die unter den Fällen von Verstößen gegen das WaffG besonders häufig vertreten sind, eine Rechtstreue im Umgang mit waffenrechtlichen Bestimmungen nicht unbedingt zu erwarten ist.

### **3. Kriminalpsychologische Aspekte der Verwendung von Schusswaffen und ihrer Kontrolle**

Unter kriminalpräventiven und kriminalpsychologischen Aspekten sind vor allem Gewalttaten im psychosozialen Nahraum und Amoktaten bzw. sog. „school shootings“ von Bedeutung. Die weitaus meisten Tötungsdelikte geschehen im psychosozialen Nahraum und Amoktaten haben wiederholt zu öffentlichen Diskussionen über die Gefahren von Schusswaffen geführt. Daher sollen auch die in den o.g. Anträgen empfohlenen Maßnahmen zur besseren Kontrolle von Schusswaffen in Schleswig-Holstein unter diesem Aspekt beleuchtet werden.

Hinsichtlich der Tötungsdelikte im psychosozialen Nahrum trifft zu, was bereits weiter oben ausgeführt wurde: Legal besessene Schusswaffen, die grundsätzlich einer Kontrolle durch die Verwaltungsbehörden zugänglich sind, spielen hierbei nur eine untergeordnete Rolle. Vielmehr handelt es sich bei Tötungsdelikten im psychosozialen Nahraum um sog. Affektattaten, bei denen als Tatmittel solche zur Anwendung kommen, die im Augenblick der affektiven Entgleisung zur Verfügung stehen, das sind in der Regel sog. „hands-on“-Waffen, also Hieb- und Stichwaffen (Messer) sowie Tatmittel, mit

denen geschlagen werden kann (z.B. Knüppel, Eisenstangen, Stuhlbeine) oder mit denen gewürgt und gedrosselt wird (z.B. die Hände des Täters, Gürtel, Seile; vgl. hierzu auch Heubrock & Krull, 2008). Maßnahmen, die darauf abzielen, den Besitz und die Aufbewahrung von sog. „hands-off“-Waffen – das sind unter Anderem Schusswaffen, aber auch Sprengmittel - in privaten Haushalten zu unterbinden oder einzuschränken, dürften daher keinen Einfluss auf die Häufigkeit von affektiv motivierten Tötungsdelikten im psychosozialen Nahraum entfalten.

Hinsichtlich der sog. Amoktaten oder „school shootings“ täuscht die Bezeichnung „Amok“ fälschlicherweise vor, dass es sich ebenfalls um affektgeladene Augenblickstaten handeln würde. Die Analyse der bisherigen „school shootings“ belegt jedoch eindeutig und ohne jeden Zweifel, dass diese Taten zum Teil über viele Monate hinweg geplant wurden; tatsächlich haben die Täter in der Regel zu verschiedenen Zeitpunkten vor der Tatausführung Hinweise auf die geplanten Tathandlungen gegeben (sog. „leaking“; vgl. hierzu auch Heubrock, Hayer, Rusch, & Scheithauer, 2005). Hier sind sich die wissenschaftlichen Experten weitgehend darin einig, dass wir es bei diesen Personen mit solchen zu tun haben, die eine depressive Grundstruktur aufweisen und die im Zuge einer längeren Entwicklung und nach tatsächlichen oder erlebten Ereignissen Rache- und Gewaltfantasien entwickeln, die bei einem dann gegebenen Zugang zu Waffen in Gewalttaten umschlagen kann (vgl. Heubrock, Hayer, Rusch & Scheithauer, 2005; Robertz, 2004a, 2004b).

Gerade bei langfristig geplanten Tathandlungen, deren Motiv häufig Rache und Depression darstellen, hat der Täter die Möglichkeit, dasjenige Tatmittel zur Anwendung zu bringen, das zum gewünschten Tatzeitpunkt zur Verfügung steht. Die Analyse der Amoktat des Schülers Sebastian B. in Emsdetten hat offenbart, dass in diesem Fall

über einen längeren Zeitraum selbst hergestellte *Sprengmittel* sowie eine *illegal* beschaffte Schusswaffe zum Einsatz gekommen ist (vgl. Engels, 2007, Schrenk, Berger, Schlutius & Heubrock, 2007). Bereits in seiner Stellungnahme vor dem Sonderausschuss „Konsequenzen aus dem Amoklauf in Winnenden und Wendlingen: Jugendgefährdung und Jugendgewalt“ des Landtages von Baden-Württemberg hat der unterzeichnende Sachverständige dargelegt, dass aller Voraussicht nach damit zu rechnen ist, dass bei einem verschärften Zugang zu legalen Schusswaffen nicht die Anzahl der Amoktaten reguliert werden wird, sondern dass ein Ausweichen auf andere Tatmittel, vermutlich Sprengmittel, zu erwarten ist.

Beleuchtet man nun die in dem o.g. Antrag und in den Änderungsanträgen vorgeschlagenen Maßnahmen, so lässt sich festhalten, dass der Vorschlag der Fraktion DIE LINKE, „[...] Waffen und Munition künftig nur noch in rund um die Uhr bewachten und entsprechend gesicherten Arsenalen von Organisationen und Vereinen [aufzubewahren], die den Waffengebrauch pflegen dürfen“, weder sog. Amoktaten noch Tötungsdelikte im psychosozialen Nahraum verhindert würde. Ebenso wenig ist der Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, „dass [...] funktionsfähige Schusswaffen in Privatwohnungen nicht gleichzeitig mit Munition aufbewahrt werden dürfen [...], dass „[...] halbautomatische Großkaliberwaffen für den privaten Besitz und die private Nutzung verboten werden [...]“ und dass „[...] Munition mit erhöhter Durchschlagskraft verboten wird“, geeignet, die genannten gefährlichen Handlungen zu verhindern.

Soweit die Vorschläge der Fraktionen darauf abzielen, die Kontrolltätigkeit der Verwaltungsbehörden in Bezug auf die sichere Aufbewahrung legal besessener Schusswaffen zu intensivieren und effektiver zu gestalten, kann ihnen aus kriminalpräventiver Sicht

durchaus zugestimmt werden. Der kriminalpräventive Effekt wird jedoch angesichts des ohnehin geringen Anteils legal besessener Schusswaffen an Gewaltdelikten ebenfalls nur sehr gering sein; sog. Affekttaten im psychosozialen Nahraum lassen sich damit jedoch ebenso wenig verhindern wie langfristig geplante Amoktaten und „school shootings“.

#### **4. Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

Die vorliegenden Zahlen und ihre Bewertung legen aus kriminalpräventiver und kriminopsychologischer Perspektive drei Folgerungen nahe:

- Eine Gefahr für die innere Sicherheit geht nicht von den Legalwaffenbesitzern aus, sondern als Problemgruppe kristallisieren sich *Jugendliche und Heranwachsende* heraus, die – ohne legalen Zugang zu scharfen Schusswaffen – vermutlich unter Verwendung von KWS-pflichtigen Gas-/Schreckschusswaffen und anderen nach dem Waffenrecht verbotenen Gegenständen (Messer, Schlagringe usw.) bzw. Anscheinwaffen strafbare Handlungen begehen.
- Vermehrte Anstrengungen müssen aus kriminalpräventiver Sicht darauf ausgerichtet sein, die Anzahl *illegaler* Schusswaffen in der Bevölkerung zu reduzieren, da von ihnen eine belegbare Gefahr für die innere Sicherheit ausgeht.
- Eine zeitweise Zunahme von Verstößen gegen das Waffengesetz ist rückblickend durch die vermehrte *Kontrolltätigkeit* der Behörden nach Einführung neuer verbotener Gegenstände in das WaffG zu erklären; die Interpretation, dass insgesamt häufiger verbotene Gegenstände im Sinne des WaffG benutzt werden, ist daher nicht

gerechtfertigt. Vielmehr lässt sich hieraus die Notwendigkeit ableiten, die im WaffG und in den zugehörigen Verwaltungsvorschriften verankerten Kontrollmöglichkeiten, etwa die anlassunabhängige Kontrolle der Aufbewahrung legal besessener Schusswaffen, auch konsequent zu nutzen.

- Aus kriminalpräventiver Sicht sind die in den Beschlussvorlagen vorgeschlagenen Maßnahmen überwiegend nicht geeignet, die bestehenden Gefahrenmomente für die innere Sicherheit zu beseitigen; insbesondere Affektaten im psychosozialen Nahraum und langfristig geplante Amoktaten und „school shootings“ lassen sich durch die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht verhindern.

Prof. Dr. Dietmar Heubrock  
Geschäftsführender Direktor  
des Instituts für Rechtspsychologie  
der Universität Bremen

## Literatur

Andershed, H., Kerr, M. & Stattin, H. (2001). Bullying in school and violence on the streets: Are the same people involved? *Journal of Scandinavian Studies in Criminology and Crime Prevention*. Vol. 2(1), 2001, 31-49.

Auszüge aus dem Jahresbericht zur Waffen- und Sprengstoffkriminalität vom Stand 2002. Verfügbar unter: <http://www.fwr.de/> [19.01.2007]

Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Nationales Waffenregister (Version 3 vom 31.03.2010). Verfügbar unter: [http://www.berlin.de/imperia/md/content/seninn/imk2007/beschluesse/100601\\_anlage13.pdf?start&ts=1282906648&file=100601\\_anlage13.pdf](http://www.berlin.de/imperia/md/content/seninn/imk2007/beschluesse/100601_anlage13.pdf?start&ts=1282906648&file=100601_anlage13.pdf) [12.01.2012]

BMI (2003). *Hinweise zum Vollzug des neuen Waffengesetzes durch die Waffenbehörden ab dem 1.4.2003*. Verfügbar unter: [http://fwr.de/vorlaeufige\\_vollzugshinweise.pdf](http://fwr.de/vorlaeufige_vollzugshinweise.pdf) [19.01.2007]

Brenneke, J. (2005). Neuregelung des Waffenrechts. *Kriminalistik* 6/2005, 331-341.

Deutscher Bundestag Drucksache 14/7758 14. Wahlperiode vom 07. 12. 2001. Verfügbar unter: <http://dip.bundestag.de/btd/14/077/1407758.pdf> [19.01.2007]

Deutscher Jagdschutz-Verband e.V.. Verfügbar unter: <http://www.jagd-online.de/> [19.01.2007]

Deutscher Schützenbund e.V.. Verfügbar unter: <http://www.schuetzenbund.de/> [19.01.2007]

Dobat, A. & Heubrock, D. (2006). Die fachpsychologische Begutachtung nach dem neuen Waffengesetz aus der Sicht der Gutachter und Probanden – Ergebnisse einer Online-Befragung der Bremer Forschungsgruppe Waffenrecht. *Praxis der Rechtspsychologie*, 16, 230-248.

Dobat, A., Heubrock, D. & Prinz, E. (2006a). Was heißt geeignet? - Die Eignung zum Waffenbesitz nach § 6 Waffengesetz. *Jäger* 7/2006, 20-21.

Dobat, A., Heubrock, D. & Prinz, E. (2006b). Wir sind besser - Nichtjäger und Jäger unter der Psycholoupe. *Wild und Hund* 14/2006, 14-17.

Dobat, A., Heubrock, D. & Prinz, E. (2006d). Gut dass wir verglichen haben - Persönlichkeitsprofile von Schützen und Nicht-Schützen. *Visier - Das internationale Waffen-Magazin* 10/2006, 62-65.

Dobat, A., Heubrock, D. & Prinz, R. (2006e). *Operationalisierungsstudie zur Begrifflichkeit „Eignung zum Waffenbesitz“ nach § 6 WaffG*. Verfügbar unter: [http://www.waffenrecht.uni-bremen.de/files/ergebnisdarstellung\\_eignung.pdf](http://www.waffenrecht.uni-bremen.de/files/ergebnisdarstellung_eignung.pdf) [19.01.2007]

Dobat, A. Heubrock, D. & Prinz, R. (2006f). *Untersuchung der waffenrechtlichen Begutachtung nach §6 WaffG aus der Sicht praktizierender Gutachter*. Verfügbar unter: [http://www.waffenrecht.uni-bremen.de/files/ergebnisdarstellung\\_gutachter.pdf](http://www.waffenrecht.uni-bremen.de/files/ergebnisdarstellung_gutachter.pdf) [19.01.2007]

Dobat, A. Heubrock, D. & Prinz, R. (2006g). *Die Wirksamkeit des neuen Waffengesetzes aus der Sicht spezialisierter Rechtsanwälte*. Verfügbar unter: [http://www.waffenrecht.uni-bremen.de/files/ergebnisdarstellung\\_rechtsanwaelte.pdf](http://www.waffenrecht.uni-bremen.de/files/ergebnisdarstellung_rechtsanwaelte.pdf) [19.01.2007]

Dobat, A. Heubrock, D. & Prinz, R. (2006h). *Die Novellierung des Waffengesetzes und der § 6 WaffG aus der Sicht der betroffenen Klientel*. Verfügbar unter: [http://www.waffenrecht.uni-bremen.de/files/ergebnisdarstellung\\_legalwaffenbesitzer.pdf](http://www.waffenrecht.uni-bremen.de/files/ergebnisdarstellung_legalwaffenbesitzer.pdf) [19.01.2007]

Dobat, A., Heubrock, D. & Stöter, J. (2006). Waffenbesitz und Waffenmissbrauch in Deutschland – Ein gesellschaftliches Problem oder statistische Auslegungssache? *Kriminalistik* 12/2006, 724-728.

Engels, H. (2007). Das School Shooting von Emsdetten – der letzte Ausweg aus dem Tunnel!? – eine Betrachtung aus Sicht des Leiters der kriminalpolizeilichen Ermittlungen. In J. Hoffmann & I. Wondrak (Hrsg.), Amok und zielgerichtete Gewalt an Schulen. Früherkennung / Risikomanagement / Kriseneinsatz / Nachbetreuung (S. 35-56). Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Hayer, T., Rusch, S., Heubrock, D. & Scheithauer, H. (2006). Schulbezogene Prävention von Waffengewalt: Das Projekt „Waffenfreies Bremen – Ein Zeichen gegen Gewalt“. *Empirische Pädagogik*, 20, 135-152.

- Heubrock, D. (2012). Begutachtung im Verwaltungsrecht. In: T. Bliesener & G. Köhnken (Hrsg.), *Lehrbuch der Rechtspsychologie*. Im Druck: Stuttgart: Huber.
- Heubrock, D. & Bulling, A. (2010). Rechtspsychologische Untersuchung gemäß Waffengesetz – Herr N., 42 Jahre. In: K. D. Kubinger & T. M. Ortner (Hrsg.), *Psychologische Diagnostik in Fallbeispielen* (S. 220-232). Göttingen: Hogrefe, 2010.
- Heubrock, D., Baumgärtel, F. & Stadler, M.A. (2004). Psychologische Begutachtung zur „persönlichen Eignung“ und zur „geistigen Reife“ im neuen Waffengesetz [WaffG]. *Praxis der Rechtspsychologie*, 14, 82-96.
- Heubrock, D., Hayer, T., Rusch, S. & Scheithauer, H. (2005). Prävention von schwerer zielgerichteter Gewalt an Schulen – Rechtspsychologische und kriminalpräventive Ansätze. *Polizei & Wissenschaft*, 1/2005, 43-55.
- Heubrock, D. & Krull, J. (2008). Täterpersönlichkeit und Waffengebrauch. Zur forensischen Bedeutung der Verwendung opfernaher („hands-on“) und opferferner („hands-off“) Tatmittel bei Gewaltdelikten. *Polizei & Wissenschaft*, 3/2008, 2-16.
- Justizministerium des Freistaates Thüringen (2004). *Bericht der Gutenberg-Komission zu den Vorgängen am Erfurter Gutenberg-Gymnasium am 26. April 2002* (Pressemitteilung Nr. 22/2004 vom 1.04.2004). Erfurt: Freistaat Thüringen.
- Kruger, T. (2006). Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen. Die unterschätzte Gefahr. *Kriminalistik* 3/2006, 191-194.
- Niederbacher, A. (2004). *Faszination Waffe. Eine Studie über Besitzer legaler Schusswaffen in der BRD*. Neuried: Ars Una Verlagsgesellschaft.
- Polizeiliche Kriminalstatistik 2006. Verfügbar unter:  
<http://www.bundeskriminalamt.de/> [19.01.07].
- Polizeiliche Kriminalstatistik 2010. Verfügbar unter:  
[www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/.../PKS2010.pdf](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/.../PKS2010.pdf)? [11.01.2012]
- Protokoll zur Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages, Nr. 92, 20. März 2002.

Robertz, F.J. (2004a). *School Shootings. Über die Relevanz der Phantasie für die Begehung von Mehrfachtötungen durch Jugendliche*. Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Robertz, F.J. (2004b). School Shootings – Amokläufe durch Jugendliche an Schulen. *Deutsche Polizei*, 7, 12-15.

Schrenk, C.-U., Berger, J., Schlutius, J. & Heubrock, D. (2007). Suizidforen im Internet: Verstöße gegen das BtMG und Tötungsdelikte - Möglichkeiten zur Abschätzung des Bedrohungspotentials. Neue Herausforderungen (nicht nur) für den polizeilichen Jugendschutz – Teil 2. *Kriminalistik*, 61, 595-600.